A1 Telekom Austria AG
Regulatory & Public Affairs
T: +43 50 664 24560
E-Mail: regulierung@a1.at

Per Email an:
konsultationen@rtr.at
Telekom-Control-Kommission
ZH Rundfunk und Telekom Regulierung-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Öffentliche Konsultation des Entwurfs einer Änderung der Nummernübertragungs-verordnung 2022 (NÜV 2022)

Wien, 21.05.2025

Die A1 Telekom Austria AG (‚A1') bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation einer Änderung der Nummernübertragungsverordnung 2022 (NÜV 2022) und nimmt wie folgt Stellung.
A1 möchte eingangs anmerken, dass jede Änderung der NÜV für A1 (und wohl auch andere Betreiber) Implementierungsbedarf im MNP-Prozess mit sich bringt, weshalb A1 anregen möchte gerade auch beim Thema NÜV-Nachjustierungen besonders sorgsam vorzugehen und sich im Prozess der Normenerzeugung bzw Novellenformulierung auch eine „wirtschaftliche Folgenabschätzung" für den Umsetzungsaufwand der Normunterworfenen (=betroffenen Betreiber) zu überlegen um stets eine Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sicherzustellen Gerade bei der vorgeschlagenen Einführung eines NÜVI-losen Alternativprozesses liegt nicht auf der Hand ob eine solche Einschätzung vorgenommen wurde bzw ob der formulierte Vorschlag verhältnismäßig und objektiv notwendig ist.

1. Einführung eines NÜVI-losen Alternativprozesses (RTR-Anlassfall ‚Wegfall eines Anbieters')

Aus Sicht der A1 ist die aktuell konsultierte „Einführung eines NÜVI-losen Alternativprozesses" nicht unkritisch zu sehen. Der Vorschlag verursacht Implementierungsbedarf im MNP-Prozess eines Betreibers (wie A1) und adressiert die absolut „exotische" Fall-Konstellation, dass sich der Wegfall eines Anbieters in den vielen Jahren erfolgreicher MNP-Historie in Österreich erneut wiederholen könnte, darüber hinaus wird uE der Falsche verpflichtet.

a. *Der Falsche wird verpflichtet…*

Statt dem Verursacher eines etwaigen Regelungsbedarfs (nämlich einen Diensteanbieter der einen Marktaustritt vorbereitet) in Pflicht zu nehmen (und beispielsweise zu verpflichten alle Mobil-Kunden einem verbleibenden Diensteanbieter zu übergeben), nimmt die Behörde nunmehr die verbleibende Betreiberlandschaft (und damit auch A1) in die Pflicht einen NÜVI-losen Alternativprozess zu implementieren, der möglicherweise nie zur Anwendung kommen wird.

b. *Beim NÜVI-losen Alternativprozess besteht Missbrauchsgefahr*

Darüber hinaus sehen wir im Vorschlag auch eine ernstzunehmende Missbrauchsgefahr und regen daher an, den NÜVI-losen Alternativprozess zusätzlich gegen Missbrauch „abzusichern" und den Normentext gegenüber dem konsultierten Wortlaut zu „verschärfen". Der aktuell vorgeschlagene § 6 Absatz 2 NÜV sieht uE allzu leicht vom Erfordernis des Vorliegens einer gültigen NÜV-Info ab, beispielsweise könnte ein unbeabsichtigter Systemausfall bzw jedes IT-Gebrechen eines Betreibers (vorgelagert vor einem anerkannt portierfreien Tag) allzu leicht dazu beitragen, dass unbeabsichtigt die folgenden (nunmehr konsultierten) Anforderungen erfüllt werden:

- Seit Absendung der ersten Aufforderung sind mindestens drei Werktage im Sinne des § 3 Abs. 6 vergangen.
- Der aufnehmende Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter verfügt nicht über die Möglichkeit, die Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation über eine Schnittstelle direkt anzufordern und dem Endnutzer zu übergeben.

A1 sieht definierten Anforderungen an einen NÜVI-losen Alternativprozess als nicht ausreichend ‚krisenresistent' an und möchte auch darauf aufmerksam machen, dass damit auch Missbrauchspotenzial einhergeht, weshalb A1 nachfolgend einen Verbesserungsvorschlag unterbreiten möchte.

c. *A1-Vorschlag zur Absicherung eines Alternativprozesses*

Unseres Erachtens sollte der der Behörde vorschwebende Anlassfall (Wegfall (iSv Marktaustritt) eines Anbieters) dazu führen, dass die RTR amtswegig in einem gesonderten Verfahren feststellt, dass dieser außerordentliche Ausnahmefall eingetreten ist und jedem Mobilbetreiber eine schriftliche Verständigung zukommen lässt wonach für Portierungen von portierwilligen Kunden dieses Betreibers keine NÜV-Info erforderlich ist. Nur so kann Aus Sicht von A1 ein Missbrauch sicher verhindert werden.

- ***Vor dem diesem Hintergrund möchte A1 anregen im NÜV-Text (und auch den dazugehörigen Erläuterungen) den NÜVI-losen Alternativprozess derart festzulegen, dass dieser gegen Missbrauch gesichert ist, indem die RTR amtswegig in einem gesonderten Verfahren das Vorliegen eines ‚außerordentlichen Ausnahmefalls' feststellt und jedem Mobilbetreiber eine schriftliche Verständigung zukommen lässt, dass für Portierungen von portierwilligen Kunden dieses Betreibers keine NÜV-Info (mehr) erforderlich ist.***

2. Wunsch auf Fortführung des Vertrages

Auch nach der aktuell konsultierten Novelle kann der Wunsch auf Fortführung des Vertrages gegenüber dem abgebenden oder dem aufnehmenden Anbieter geäußert werden. Allerdings wird für die Bekanntgabe dieses Wunsches unterschieden (i) der Fall einer Bekanntgabe beim aufnehmenden Anbieter „gemeinsam mit dem Portierauftrag", gegenüber (ii) dem Fall einer Bekanntgabe beim abgebenden Anbieter wo der Wunsch zukünftig „über eine auf der NÜVI bekannt gegebene Kundenschnittstelle bis zum Abschluss der Portierung" bekanntzugeben ist. Die aktuell konsultierte Änderung der NÜV betrifft vor allem den Fall (ii) und dazu möchte A1 die folgenden Punkte vorbringen:

a. Aus Sicht von A1 ist dazu kritisch anzumerken, dass konsultierte Formulierung wonach eine Bekanntgabe „bis zum Abschluss der Portierung" zu erfolgen hat, äußerst missverständlich ist. Es ist nämlich keinesfalls klar, wann im Sinne der NÜV eine Portierung „abgeschlossen" sein soll (ist Erledigung des „Exports" beim abgebenden Betreiber gemeint? Oder ist es die Eintragung in der ZRDB? Oder ist es aber der erfolgreiche Import beim aufnehmenden Betreiber?)

b. Darüber hinaus möchte A1 auch darauf hinweisen, dass der vorgeschlagene Zeitraum für die Bekanntgabe auch insofern „zu lange" definiert ist, als eine Berücksichtigung in unseren MNP-Prozess als abgebender Betreiber dezidiert nicht mehr möglich ist, sobald eine Portierung „angestoßen" wurde. Wir denken nicht, dass das ein A1-Spezifikum ist und regen auch deshalb an im Sinne des zuvor genannten Punktes (a.), einen ‚Bekanntgabezeitpunkt' derart festzulegen, dass er mit einem automatisierten Portierprozess vereinbar ist und nicht nach dessen Start noch Änderungen oder Eingriffe notwendig werden.

- ***Vor dem Hintergrund dieser beiden Punkte regt A1 an im NÜV-Text (und auch den dazugehörigen Erläuterungen) einen ‚Bekanntgabezeitpunkt' beim abgebenden Betreiber derart festzulegen, dass er mit einem automatisierten Portierprozess vereinbar ist und Änderungen oder Eingriffe nach Prozessstart nicht notwendig machen.***

3. Die Bekanntgabe einer „leicht zugänglichen Kontakt- oder elektronische Eingabestelle" auf der NÜVI

Der konsultierte VO-Text fordert die Bekanntgabe „zumindest einer leicht zugänglichen Kontakt- oder elektronische Eingabestelle" auf der NÜVI um eine sofortige Bearbeitung des Verlangens des Endnutzers auf Fortführung des Vertrages (mit kostenloser Ersatzrufnummer) sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund eines bereits implementierten vollständig automatisierten Prozesses möchte A1 anregen den aktuell konsultierten NÜV-Text (oder Erläuterungen) dahingehend anzupassen, dass die aktuelle gelebte A1-Praxis einer automatisierten SMS-Info an den Kunden, auf die der Portierwillige antworten kann, weiterhin ein zulässiger Prozess bleiben kann (was uE beim aktuellen Novellen-Wortlaut fraglich wäre). Aktuell wird jeder Kunde nach Beantragung einer NÜVI vom System

automatisch per SMS kontaktiert und informiert, dass eine Fortführung des Vertrages (mit kostenloser Ersatzrufnummer) möglich ist und umgesetzt wird, wenn eine Antwort-SMS mit dem Wortlaut „JA" zurückgesendet wird.
Wie eingangs erwähnt hätte A1 gerade vor dem Hintergrund bereits vorgenommener System-Implementierungen und damit einhergehender getätigter Aufwände ein großes Interesse am aktuellen Prozess festhalten zu dürfen

- ***Vor diesem Hintergrund möchte A1 anregen den NÜV-Text (oder Erläuterungen dazu) dahingehend entsprechend anzupassen und klarzustellen, dass es im Sinne der NÜV-Regelung dem Kunden zumutbar ist auf eine SMS an seinen abgebenden Anbieter zu antworten.***

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorbringen und stehen für eventuelle Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

	Unterzeichner	Michael Seitlinger
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-19T17:12:27+02:00
Prüfinformation	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Prüfung unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

	Unterzeichner	Marielouise Gregory
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-20T08:35:26+02:00
Prüfinformation	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Prüfung unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

Mag. Michael Seitlinger

Leiter Wholesale & Corporate Affairs

Mag. Gregory Marielouise

Leiterin Legal